

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
der Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land
(VSL-Tarif)**



gültig ab 01.01.2024

Änderungen und Ergänzungen

Berichtig- ung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
1	01.08.2002	Geltungsbereich	01.08.2002	
2	01.08.2003	Anpassung EBE, Tagekarte, Linien- verzeichnis	01.08.2003	
3	01.01.2005	Geltungsbereich, Fam-Tageskarte	01.01.2005	
4	01.01.2006	Geltungsbereich	01.01.2006	
5	01.01.2007	Geltungsbereich § 1 / Haftung § 30	01.01.2007	
6	01.08.2008	Geltungsbereich § 1	01.08.2008	
7	01.08.2010	§8, §9, §16, §18, §25, §25a, §28, §29, §29a §30	01.08.2010	
8	01.08.2013	§ 25a Schülerferiennetticket wird gestrichen	01.08.2013	
9	01.08.2015	§ 25 1 d); § 29 und § 29 a	01.08.2015	
10	01.01.2017	Änderung Anzahl der Mitglieder / §5 Reinigungskosten / §12 Erhöhter Fahrpreis / §29a DB-Angehörige	01.01.2017	
11	01.08.2018	§25 Abs. 6c, Kosten Ersatzkarte von 15,-€ bzw. 30,-€ auf 20,-€ bzw. 40,- -€ / § 26 Abs. 1	01.08.2018	
12	01.08.2018	§26 Umweltfahrausweise Schü- ler/Azubi Umweltfahrausweis ohne Landkreis- zuschuss kommt dazu	01.08.2018	
13	01.01.2020	§ 16 Fahrräder ... (5) Zusammenge- klappte Fahrräder gelten als Handge- päck	01.01.2020	
14	01.05.2023	Anerkennung des Deutschlandtickets § 29 b	01.01.2024	

15	01.05.2023	§ 29a (1) Änderung BC100 kann auf allen VSL-Linien genutzt werden	01.01.2024
16	01.01.2024	Aktualisierung § 9 (2) ...für weitere Kinder gilt der Kinderfahrschein	01.01.2024
17	01.01.2024	Ergänzung §2 (2) Anspruch auf Be- förderung	01.01.2024

Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich.....	6 – 7
§ 2 Anspruch auf Beförderung	8
§ 3 Waben	8
§ 4 Beförderungsentgelte	9
§ 5 Reinigungskosten	9
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	10 - 12
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	12
§ 9 Unentgeltliche Beförderung	13
§ 10 Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs.....	13
§ 11 Ungültige Fahrausweise	14
§ 12 Erhöhter Fahrpreis.....	14 - 15
§ 13 Fahrpreiserstattung	15 - 17
III Beförderung von Sachen	
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung.....	18
§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	19
§ 16 Fahrräder	19
§ 17 Bus-Kurierdienst.....	20
§ 18 Tiere, Führhunde	21
§ 19 Fundsachen.....	21

	Seite
IV Fahrscheingattungen / Fahrpreismäßigungen	
§ 20 Regelfahrschein für Erwachsene.	22
§ 21 Regelfahrschein für Kinder	22
§ 22 Landkreiszehnerkarte.....	22 - 23
§ 23 Vario-Karte (31 Tage).....	23
§ 24 Vario-Karte (7 Tage).....	23
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	24 – 26
§ 26 Umweltfahrausweise Schüler	27
§ 27 Tageskarte	28
§ 28 Familientageskarte.....	28
§ 29 Reisegruppen	28 - 29
§ 29a DB-Angebote / BahnCard.....	29
§ 29 b Deutschland-Ticket.....	30
V Schlussbestimmungen	
§ 30 Beschwerden.....	30
§ 31 Haftung.....	30
§ 32 Verjährung.....	31
§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen	31
VII Anlagen	
1 Wabenplan	
2 Preistafel für den VSL-Linienverkehr	
3 Sonderpreistafel VSL für die Landkreiszehnerkarte	
4 Sonderpreistafel VSL Umweltmonatsfahrkarten Schüler/Azubi	

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr im Tarifgebiet der VSL (siehe aktuelles Linienverzeichnis)
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im Tarifgebiet der VSL für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

VSL-Geschäftsstelle im Bahnhofsgebäude Straubing

Bahnhofplatz 6 – 1. Stock

94315 Straubing

Telefon: 09421/755985

E-Mail: info@vsl-bus.de

www.vsl-bus.de

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr auf den Omnibuslinien der in der Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land (abgekürzt VSL) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen (siehe aktuelles Linienverzeichnis).

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Straubinger Land

Bogner Lieselotte e.K.
Oberzeitldorn, Hauptstraße 39
94356 Kirchroth

Ebenbeck-Reisen GmbH
Steinweg 54
94315 Straubing

Fa. Ebenbeck-Verkehrsbetriebe GmbH
Keltenstraße 5
84130 Dingolfing

Häusler Johann
Siemensstraße 1
94365 Parkstetten

Landkreis Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Mückenhausen GmbH
Industriestraße 6 – 8
84140 Gangkofen

Pummer Christian W.
Seiderau 2
94559 Niederwinkling

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Niederlassung Mitte – Außenstelle Landshut/ Straubing
Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg

Wufka Walter GmbH & Co. KG
Niederlindhart 18
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

- (2) Hinsichtlich der Anwendung des VSL-Tarifs gilt folgendes:
1. Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf
 - a) gänzlich im Bereich der VSL liegt
 - b) nur teilweises im Bereich der VSL liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich der VSL erfolgt.
 2. Der Tarif kommt zur Anwendung bei durchgehender Fahrgastbeförderung über mehrere Linien, sofern die gesamte Fahrgastbeförderung im Bereich der VSL erfolgt.
 3. Der Tarif der VSL kommt nicht zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf nur teilweise im Bereich der VSL liegt, sofern die Fahrgastbeförderung den Bereich der VSL überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr). Hier gelten die für den jeweiligen Linienverkehr festgesetzten Tarife.
- (3) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Zonentafeln herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung, ob und wie viele Kinderwagen befördert werden können, sind die gültigen, gesetzlichen Vorschriften und die Bauart der eingesetzten Omnibusse im Hinblick auf die sichere Beförderung.
§2 Abs. 2 gilt auch für Krankenfahrräder (Rollstühle)
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Waben

- (1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Waben sowie Tarifpunktabschnitte unterteilt. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte Befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Wabe zugerechnet.
- (2) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VSL-Linienverkehr (Anlage 1).
- (3) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen. Der Fahrpreis wird für höchstens 10 Waben berechnet.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über EURO 5,-- zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung beantragen, dieser wird dann überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 4.
- (6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von EURO 30,-- zu zahlen.

- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Der Fahrgast muß bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis beim zuständigen Fahrpersonal zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (2) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen (1) und (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 12 gefordert werden.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tagestickets gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.
Eine Beförderung ohne gültige Wertmarke erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Unabhängig vom Streckenverzeichnis hat der Schwerbehinderte mit gültiger Wertmarke im Tarifgebiet der VSL-Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Kinderfahrtschein erhoben
- (3) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VSL-Verkehrsmitteln unentgeltlich befördert.

§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Omnibuslinien der RBO GmbH nach § 42 PBefG anerkannt:
 1. Streckenzeitkarte Bus/Schiene (B/S);
 2. Bayerticket
- (2) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet.
- (2) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Stamm- bzw. Berechtigungskarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Stamm- und Berechtigungskarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder

4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1 EURO 60,--.
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von EURO 7,-- zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens EURO 60,--, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Vario-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Vario-Zeitkarte angerechnet. EURO 60,-- müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarte bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer 10erKarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied, zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VSL-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EURO 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter EURO 0,50 werden nicht erstattet.
- (7) Vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
- Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefaßt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VSL zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EURO 0,50 erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder im Omnibuslinienverkehr, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit dieses zuläßt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Omnibuslinienverkehr nur auf den dafür ausgewiesenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, bzw. entscheidet das Fahr- und Aufsichtspersonal vor Ort.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder im Omnibuslinienverkehr ist in der Preistafel festgelegt.
- (5) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck und werden unentgeltlich befördert.

§ 17 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die VSL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der Geschäftsstelle der VSL hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VSL-Bus befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VSL ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

§ 18 Tiere, Führhunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.
- (3) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (4) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrscheingattungen / Fahrpreismäßigungen

§ 20 Regelfahrscheine für Erwachsene

- (1) Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht statthaft. Regelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlußfahrt in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Regelfahrscheine für Kinder

- (1) Die in der Preistafel angegebenen Fahrpreise gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Die Bestimmungen des § 9 (3) gelten sinngemäß.

§ 22 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VSL in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden im Bus beim Fahrpersonal ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.

Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

§ 23 Vario-Karte (31 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten 31 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.

§ 24 Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (7 Tage) gelten 7 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs.1) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildungen und berufliche Umschulungen.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
- 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
 - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 - 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. In dieser Vereinbarung wird auch das Layout (z.B. Lichtbild, Einschweißen des Fahrausweises usw.) der Schülermonatskarte geregelt. Eine Änderung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VSL gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepaßt.
- c) Für abhanden gekommene Berechtigungskarten wird gegen ein Entgelt von EURO 20,- einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Verlorene Schülermonatskarten werden ebenfalls einmalig zu 20,- EURO ersetzt. Werden Berechtigungskarte und Schülermonatskarte beantragt, werden 40,- EURO Gebühr erhoben. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VSL zurückzugeben. Verlorengegangene Karten sind entweder beim Schulaufwandsträger oder bei der VSL-Geschäftsstelle zu melden und können dort über die Entrichtung der Ersatzgebühr bezogen werden.
- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Schülerfahrausweisen.
- e) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 26 Umweltfahrausweise Schüler/Azubi

- (1)
 - a) Der Umweltfahrausweis wird nur an Schüler, Auszubildende und Studenten ausgegeben, die nicht unter die gesetzliche Kostenfreiheit des Schulweges fallen.
 - b) Wenn, vom im Verkehrsgebiet der VSL betroffenen Landkreisen, der Fahrpreis für mindestens zwei Schülermonatskarten nach der regulär gültigen Preistafel Spalte 8 übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis für den Umweltfahrausweis nach Spalte 10 dieser Preistafel. In allen anderen Fällen nach Spalte 11 der regulär gültigen Preistafel.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VSL in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VSL. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
 - wegen Arbeitslosigkeit,
 - langanhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründengekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, daß er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.
- (3) Der Umweltfahrausweis Schüler/Azubi ist nicht übertragbar.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Schülermonatskarten).

§ 27 Tageskarte

Tageskarten berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten in der gelösten Relation. Die Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gelten an dem Tag, für den Sie gelöst wurden.

§ 28 Familientageskarte

Familientageskarten berechtigen ein oder zwei Erwachsene und ihre im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Relation auf den Linien der VSL. Die Familientageskarten sind von mindesten einem Familienmitglied mit der Unterschrift zu versehen und nicht weiter übertragbar. Die Bestimmungen des § 27 gelten sinngemäß.

Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer Familientageskarte berechtigt, sind mindestens 1 Eltern- bzw. Großelternanteil mit mindestens 1 in ihrem Haushalt lebenden Kind/Enkel. Höchstfahrgastzahl sind 2 Eltern- bzw. Großelternanteile und bis zu 4 in ihrem Haushalt lebende Kinder/Enkel. Ohne mitreisende(s) Kind(er) / Enkel kann keine Familientageskarte gelöst werden.

§ 29 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Bei Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der viertel Betrag des Regelfahrscheins erhoben. Zwei Kinder zählen somit als eine Person.
- (2) Bei reinen Kinder-Reisegruppen wird ebenfalls ein Viertel des Fahrpreises des Regeltarifes erhoben. Zwei Kinder gelten hier als eine Person. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 20 Kinder / 10 Personen zu zahlen. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (4) die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VSL-Geschäftsstelle gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

- (5) Ist ein Kontingent bereits ausgebucht, kann keine Gruppenermäßigung mehr gewährt werden. Das selbstständige Lösen einer Kinderkarte durch die Gruppe berechtigt nicht zur tariflichen Anerkennung als Reisegruppe.

§ 29 a DB-Angebote / BahnCard

- (1) An Inhaber von BahnCards werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben. Der Inhaber der BahnCard 25 erhält in etwa 25% Ermäßigung auf den Regelfahrschein. Dies gilt auch für BahnCard 50, BahnCard 100 sowie BahnCard Jugend. Für die BahnCard Jugend gilt jedoch an Schultagen eine Ausschlusszeit bis 9.00 Uhr.
Inhaber der BahnCard 100 haben Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung auf sämtlichen Buslinien der VSL.
- (2) Die Mitfahrerregelung bzw. – Vergünstigung gilt in der VSL nicht. Weiter Bahn-Card Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- (3) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten bei Vorlage einer BahnCard ca. 25 % Ermäßigung auf den Kinderfahrpreis.
- (4) Folgende weitere DB-Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien in der VSL anerkannt und verkauft:
Bayern-Ticket / Bayern-Ticket-Single / Bayern-Ticket-Nacht
Es sind jeweils die aktuell genehmigten Tarifbestimmungen für das Bayern-Ticket zu übernehmen.
Als Verkaufspreis im Bus gilt der genehmigte Verkaufspreis für Automatenbezug. Anerkannt wird auch die Online-Vertriebsversion des Bayern-Tickets.
- (5) Im VSL-Tarifgebiet wird keine Ermäßigung für DB-Angehörige gewährt.

§ 29 b Deutschland-Ticket

- (1) Das Deutschland-Ticket wird auf allen Linien der VSL anerkannt. Es werden jeweils die aktuell genehmigten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der VSL angewendet.
- (2) Im VSL-Tarif erworbene Deutschlandtickets werden im VSL-Tarifgebiet bis auf weiteres auch als Papierticket anerkannt; diese gelten allerdings nur im VSL-Tarifgebiet und nicht deutschlandweit. Für die deutschlandweite Nutzung muss ein digitales Ticket vorgezeigt werden.

V Schlussbestimmungen

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VSL, Bahnhofplatz 6, 94315 Straubing oder bei den in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Die verantwortlichen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Haftungsfrage im Schadensfall erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung der CIV. Das Fahrscheinausstellende VU gibt die Schadenshaftung durch den Umstieg in ein anderes Beförderungsunternehmen an das befördernde VU ab.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Unternehmen bis zum Höchstbetrag von EURO 50,-- je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das verantwortliche Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (6) Das verantwortliche Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.